

BHKG statt FSHG – was ist **NEU** für die

1. Name des Gesetzes

Das bisherige Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz (FSHG) ist mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft getreten. Das neue Gesetz gilt ab 01.01.2016 und heißt „Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetz“ und wird BHKG NRW abgekürzt.



5. Ehrenamtsförderung

Besondere Aufmerksamkeit für die Ehrenamtsförderung in den Feuerwehren ist jetzt ausdrücklich Aufgabe mit Gesetzesrang (§ 9 Abs. 3 BHKG) für Land, Kreise, Städte und Gemeinden.

2. Ölspeuren

Künftig haben die Feuerwehren bei Ölspeuren nur noch eine „Erstzuständigkeit“. Grundsätzlich ist somit nun der Straßenbaulastträger zuständig für die Beseitigung, soweit das gewährleistet ist (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BHKG). Im Jahr 2016 werden die Landesregierung, die kommunalen Spitzenverbände und der VdF NRW eine künftige Praxisregelung vereinbaren. Die Einbindung der Feuerwehren in die bisherige Einsatzpraxis bei Ölspeuren ist in den 396 Städten und Gemeinden in NRW sehr unterschiedlich – das muss bei einer landesweiten Vereinbarung berücksichtigt werden. Eine die Feuerwehr entlastende Regelung innerhalb der Städte und Gemeinden, zum Beispiel unter Einbindung von Bauhöfen und Technischen Betrieben, ist nunmehr zulässig.



6. Neuerungen für Leitstellen (§ 28 BHKG)

- Wie im RettG: **Einheitliche** Leitstelle für Brandschutz, Hilfeleistung, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
- Das Leitstellenpersonal muss jetzt zwingend zu **Beamten** ernannt werden, um ohne Streikrecht die personelle Leistungsfähigkeit der Leitstellen sicherstellen zu können.



- Leitstellendisponenten müssen nicht zwingend dem feuerwehrtechnischen Dienst angehören, benötigen aber neben der rettungsdienstlichen Qualifikation mindestens die Gruppenführerqualifikation (F-III) und die Leitstellenausbildung.

3. Großeinsatzlage und Katastrophe

Die bisherigen Großschadensereignisse gibt es nicht mehr. Nun gibt es außer den „normalen“ Einsatzlagen der Feuerwehr die **Großeinsatzlage** (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BHKG, mit rückwärtiger Unterstützung der Feuerwehr durch die gesamte Verwaltung bzw. überörtliche Hilfe) und wieder die **Katastrophe** (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BHKG, Gesamtleitung des Einsatzes durch die Katastrophenschutzbehörde, also Kreis bzw. kreisfreie Stadt, erforderlich). **Wichtig:** Nicht jede überörtliche Hilfe führt automatisch zu einer Großeinsatzlage.



7. Kinderfeuerwehren (§ 13 Abs. 2 BHKG)

- In den Freiwilligen Feuerwehren können neben den Jugendfeuerwehren (ab 10 Jahren) jetzt auch **Kinderfeuerwehren** (6 bis 12 Jahre) gebildet werden.
- Kinderfeuerwehren dienen nicht nur der Nachwuchsförderung. Sie machen Feuerwehren auch familienfreundlicher.
- Je nach örtlichen Gegebenheiten können Kinderfeuerwehren wie Jugendfeuerwehren rein innerhalb der Feuerwehr gebildet werden. Aber auch Kooperationen zum Beispiel mit Offenen Ganztagsgrundschulen sind möglich, um den Aufwand für die Feuerwehr zu reduzieren.

4. Katastrophenschutz / KRITIS

Es gibt nun eine deutliche Erweiterung der Regelungen für kritische Infrastrukturen (KRITIS) und den Katastrophenschutz, zum Beispiel:

- Verpflichtung der Städte und Gemeinden zur Mitwirkung in der vorgeplanten überörtlichen Hilfe
- Zuständigkeit von Städten und Gemeinden **gemeinsam mit den Kreisen** für die Bevölkerungswarnung
- Erweiterte Kompetenzen des Landes zum Beispiel für Entscheidungen und Weisungen im Katastrophenfall und für Übungen und den Einsatz in der landesweiten Hilfeleistung – innerhalb und außerhalb des Landes NRW
- Kreise und kreisfreie Städte müssen Katastrophenschutzpläne aufstellen – ähnlich den Brandschutzbedarfsplänen
- Einsätze außerhalb des Landes sind dem Innenministerium anzuzeigen (§ 46 Abs. 2 BHKG).
- Einsätze im Ausland bedürfen der Zustimmung des Innenministeriums (§ 46 Abs. 3 BHKG).

8. Betriebsfeuerwehren

Neben den Werkfeuerwehren gibt es jetzt auch wieder (wie bis 1998) **Betriebsfeuerwehren**. Sie unterstützen die öffentliche Feuerwehr im Einsatz. Betriebsfeuerwehren müssen durch die Stadt bzw. Gemeinde anerkannt werden.



Feuerwehren?



VERBAND DER FEUERWEHREN IN NRW

9. Aufnahme von Feuerwehrangehörigen, die nicht Einsatzdienst leisten

Nun können auch Personen in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden, die keinen Einsatzdienst leisten, sondern zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr auf andere Weise beitragen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Beispiele können unter anderem Betreuerinnen und Betreuer von Kinderfeuerwehren, Helfer der Gerätewarte, Betreuer der Homepage, Küchenmitarbeiter, etc. sein. Dieser Bereich ist auch offen für Maßnahmen im Rahmen der Inklusion. Die Entscheidungen trifft die Leitung der Feuerwehr.

10. „Fließender Übergang“ von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung (§ 13 Abs. 1 BHKG)

Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können Jugendliche mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten sowohl außerhalb der Jugendfeuerwehr an Ausbildungsveranstaltungen als auch außerhalb des Gefahrenbereichs an Einsätzen teilnehmen. Hiermit wird der Übergang von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung organisatorisch und ausbildungsbezogen flexibler und gleichzeitig die Motivation der Jugendlichen erleichtert.



11. Anhörungen der Freiwilligen Feuerwehr

Die Anhörungen vor der Besetzung von Leitungsfunktionen (LdF, Stellv. LdF) führt nicht mehr der KBM, sondern die Stadt oder Gemeinde durch. KBM sind zu beteiligen. Bei Anhörungen vor der Funktionsbesetzung von KBM / Stellv. KBM ist jetzt die Kreisverwaltung zuständig und hört die Leiter der Feuerwehren und den BBM an.

12. Leitung der Feuerwehr

Bei Städten ohne Berufsfeuerwehr, aber mit rund um die Uhr mindestens in Staffelstärke besetzter hauptamtlicher Wache ist der Wachleiter als Leiter der Feuerwehr oder Stellv. Leiter der Feuerwehr in die Führung der Feuerwehr einzubinden (§ 11 Abs. 2 BHKG). Sind alle max. drei Führungsfunktionen momentan besetzt, gilt eine Übergangsregelung (übergangsweise 3 Stellv. LdF, § 58 Abs. 3 BHKG).



14. Sprecher Freiwilliger Feuerwehren in Städten mit Berufsfeuerwehr (§ 11 Abs. 4 BHKG)

Die Sprecher werden nun in Urwahl von allen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (ab 16 Jahre) direkt gewählt. Das Wahlverfahren ist unter Beachtung demokratischer Grundregeln nach örtlichen Gesichtspunkten festzulegen. Es können neuerdings bis zu zwei Stellv. Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr gewählt werden. Die Sprecher sind nun in alle wesentlichen Entscheidungen, die deren Aufgabengebiet betreffen, einzubeziehen.

15. Kreisangehörige Berufsfeuerwehren

Kreisangehörige Berufsfeuerwehren können nur noch in „Großen kreisangehörigen Städten“ gebildet werden, also grundsätzlich in Städten ab 60.000 Einwohnern, auf Antrag in Städten ab 50.000 Einwohnern.

16. Platzverweise

Platzverweise und andere Anordnungen (§ 34 BHKG) können nur noch von der Einsatzleitung oder deren Beauftragten angeordnet werden, soweit die Polizei nicht tätig wird.

17. Funktion Kreisbrandmeister

Die Kreistage müssen nun entscheiden, ob die Funktion haupt- oder ehrenamtlich wahrgenommen werden soll. Die Amtszeit der KBM ist nun nicht mehr auf 6 Jahre beschränkt. Für die Tätigkeit als hauptamtlicher KBM ist die Zugangsvoraussetzung wie im Ehrenamt, also der Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr, F-VI“. Bis zu zwei Stellvertretende KBM sind weiterhin grundsätzlich ehrenamtlich tätig. KBM sind nun auch für die Aufsicht über kreisangehörige Berufsfeuerwehren zuständig. Ein regelmäßiger Aufgaben- und Kompetenzkatalog für Kreisbrandmeister ist nun in der Gesetzesbegründung enthalten.



18. Qualifikation der Mitarbeiter von Brandschutzdienststellen

- Gehobener oder höherer feuerwehrtechnischer Dienst (wie bisher) oder
- Architekten oder Bauingenieure mit Zugführerausbildung (mindestens F-IV-Lehrgang) und Zusatzausbildung im Vorbeugenden Brandschutz (Modul VB)



13. Vertrauenspersonen (§ 11 Abs. 5 BHKG)

In jeder Einheit der Freiwilligen Feuerwehr ist eine Vertrauensperson für 6 Jahre zu wählen. Sie unterstützt die Einheitsführung durch Förderung des Zusammenhalts, Integration einzelner Feuerwehrangehöriger, Vorbeugung bei Konflikten und Bewältigung bestehender Konflikte, etc.

19. Einsatzkosten (§ 52 BHKG)

Die Kostenersatzpflichten wurden erweitert, zum Beispiel neben Vorsatz auch auf grobe Fahrlässigkeit der Verursacher und beim Einsatz von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln.

20. Unfallkasse NRW

Die Unfallkasse NRW ist nun ermächtigt (§ 56 Abs. 2 BHKG), freiwillige Unterstützungsleistungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige zu erbringen. Das betrifft unter anderem mögliche Unfälle von Feuerwehrangehörigen mit sogenannten Vorschäden. Eine solche Regelung gibt es aber erst, wenn die Unfallkasse von dieser gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch macht. Dafür wird der VdF NRW kämpfen.

